

# Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

- Beschlußkammer 2 -

## Entscheidung

in dem Verfahren wegen

Genehmigung der Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Intern-Bonus, d. h. einen Preisnachlaß für bestimmte Verbindungen, die zwischen den vereinbarten Anschlüssen hergestellt werden sowie die Multi-Site-Option, d. h. die Erweiterung des Vertrags um weitere Telefonanschlüsse für das Optionsangebot BusinessCall 700 für mittlere und größere Unternehmen.

Az.: BK 2-1-98/017

Verfahrensbeteiligte:

### Deutsche Telekom AG

Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn


vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Detlev Buchal, Dr. rer. nat. Hagen Hultzsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Joachim Kröske, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

- Antragstellerin -

hat die Beschlußkammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ohne öffentliche mündliche Verhandlung in der Besetzung

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer	(Vorsitzender),
RD Funk	(Beisitzer 1) und
RR z. A. Busch	(Beisitzer 2),

am 07.12.98 entschieden:

Dienstgebäude  
Bad Godesberg  
Heinrich-von-Stephan-Str. 1  
53175 Bonn  
 (02 28) 14-0

Telefax  
(02 28)  
14-88 72

X.400  
S=poststelle  
P=regtp  
A=bund400  
C=de

E-Mail  
poststelle@regtp.de  
  
Internet  
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen  
Bundeskasse Bonn  
Landeszentralbank Bonn  
(BLZ 380 000 00)  
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn  
Postbank Köln  
(BLZ 370 100 50)  
Konto-Nr. 119 00-505

Die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für

- den Intern-Bonus, d. h. einen Preisnachlaß für bestimmte Verbindungen, die zwischen den vereinbarten Telefonanschlüssen hergestellt werden, sowie
- die Multi-Site-Option, d. h. die Erweiterung des Vertrags um weitere Telefonanschlüsse,

des Optionsangebots BusinessCall 700 für mittlere und größere Unternehmen im Sprachtelefondienst werden befristet bis zum 31.12.99 mit der Maßgabe, daß die vertragliche Mindestlaufzeit einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen darf, genehmigt.

Hinweise:

Bei den T-Net-Verbindungen zu Zugängen von Online-Diensten, zum Einwählzugang Datex-P, zur Verbindungsweitschaltung zu Datex-P, zur zuständigen Auftrags- und Ansagestelle sowie die unter einer vereinbarten freecall- bzw. Service-Rufnummer ankommenden Verbindungen handelt es sich nicht um Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Ihre Rabattierung ist daher nicht Gegenstand dieser Genehmigung.

## **Gründe**

### **I.**

Mit Bescheid (Az.: BMPT 213) vom 09.12.97 wurde der Antragstellerin vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Beschreibung des Price-Cap-Systems für den Sprachtelefondienst inklusive der Zusammensetzung der Warenkörbe, nach dem die Entgeltregulierung ab dem 01.01.98 durchgeführt wird, mitgeteilt. Damit erfolgte die Vorgabe der Maßgrößen und sämtlicher Nebenbestimmungen, auf deren Grundlage ab 01.01.98 Tarifanträge zu genehmigen sind. Das Price-Cap-System wurde am 17.12.97 im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht.

Bestehende Rabattregelungen, einschließlich der Tarifooption Dial & Benefit für Großkunden, wurden in das Price-Cap-System eingebunden. Dabei sind die im Preis ermäßigten Leistungen als eigenständige Price-Cap-Positionen umsatzbewertet in den jeweiligen Warenkörben entsprechend der Price-Cap-Formel berücksichtigt.

Mit Bescheid (Az.: BK 2-1 98/004) vom 15.06.98 wurde die von der Antragstellerin beantragte "Änderung der Volumennachlässe und Anpassung der Mindestumsätze" für die Tarifooption Dial & Benefit für Großkunden im Rahmen der Price-Cap-Regulierung genehmigt.

Mit Schreiben (Az.: VV 23f) vom 30.09.98 hat die Antragstellerin einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte für das Optionsangebot BusinessCall 700 gemäß § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs.1 Nr. 2 TKG gestellt.

Mit Bescheid (Az.: BK 2-1-98/017) vom 19.11.98 wurden die von der Antragstellerin beantragten Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits in Bezug auf die vereinbarte Mindestabnahmemenge, den Länder-Bonus und den Volumennachlaß des Optionsangebots BusinessCall 700 für mittlere und größere Unternehmen befristet bis zum 31.12.99 mit der Maßgabe, daß die vertragliche Mindestlaufzeit einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen darf, genehmigt.

Das Optionsangebot BusinessCall 700 stellt eine Weiterentwicklung der bereits im Price-Cap enthaltenen Tarifooption Dial & Benefit für Großkunden dar und richtet sich an mittlere und größere Unternehmen.

Nach Angaben der Antragstellerin ist diese Angebotskonzeption, insbesondere der Intern-Bonus, d. h. ein Preisnachlaß für bestimmte Verbindungen, die zwischen den vereinbarten Anschlüssen hergestellt werden sowie die Multi-Site-Option, d. h. die Erweiterung des Vertrags um weitere Telefonanschlüsse, mittlerweile marktüblich. Vergleichbare Telekommunikationsdienstleistungen werden bereits von anderen Unternehmen angeboten.

## II.

- a) Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG einschließlich der entsprechenden Verordnungen, d. h. vorliegend der auf Grund des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV.

Das vorgelegte Optionsangebot unterliegt gemäß § 25 Abs. 1 TKG der Genehmigungspflicht. Es handelt sich insoweit um Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen. Der Antragstellerin war bis zum Ablauf des 31.12.97 gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) TKG das ausschließliche Recht verliehen worden, Sprachtelefondienst nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG zu erbringen. Für die Zeit nach dem Ablauf des 31.12.97 wurde ihr eine Lizenz (Nummer 97 04 517) der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG erteilt. Es kann dahingestellt bleiben, in welchem Umfang die Alleinstellung der Deutschen Telekom AG seit Erlöschen des ausschließlichen Rechts nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) TKG abgenommen hat. Die Beschlußkammer geht insoweit davon aus, daß die Deutsche Telekom AG im Bereich des Sprachtelefondienstes noch auf absehbare Zeit eine marktbeherrschende Stellung innehaben wird.

- b) Die Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.05.98 die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post um Prüfung gebeten, ob unter bestimmten Voraussetzungen eine Einbeziehung von weiteren Tarifooptionen für bisher zu Standardtarifen im Sprachtelefondienst angebotenen Leistungen in die derzeit angewendete Price-Cap-Regulierung, die ein flexibles Reagieren der Deutschen Telekom AG auf Kundenwünsche einerseits und ein schnelles Genehmigungsverfahren andererseits zuläßt, möglich ist.

Nach Auffassung der Beschlußkammer kann der Intern-Bonus, d. h. ein Preisnachlaß für bestimmte Verbindungen, die zwischen den vereinbarten Anschlüssen hergestellt werden sowie die Multi-Site-Option, d. h. die Erweiterung des Vertrags um weitere Telefonanschlüsse im vorliegenden Fall als neue Tarifooption unter bestimmten, im folgenden genannten Voraussetzungen in die bestehenden Price-Cap-Regelungen eingebunden werden.

Im Rahmen des Bescheids BK 2c - 98/009 vom 26.08.98 zum Optionsangebot "Select 5" wurden von der Beschlußkammer 2 Kriterien entwickelt, nach denen die Price-Cap-Vor-

schriften auch auf Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von neuen Tarifoptionen angewendet werden können.

1. Bei der neuen Dienstleistung muß es sich um eine Tarifvariante (Tarifoption, Rabatt etc.) handeln, für die ein Entgelt bezüglich der Standarddienstleistung bereits im bestehenden Price-Cap enthalten ist.
2. Das beantragte optionale Entgelt hat bei gegebener Nachfrage eine Preissenkung für den Kunden zur Folge. Die Annahme dieses Angebots obliegt der individuellen Entscheidung des Kunden.
3. Diese Regelung kommt nur dann zur Anwendung, wenn durch vorhergehende Maßnahmen die Einhaltung der gemäß § 4 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen nachgewiesen ist.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind im Hinblick auf den oben beschriebenen Intern-Bonus sowie die oben beschriebene Multi-Site-Option erfüllt. Diese zusätzlichen optionalen Leistungsmerkmale stellen insoweit eine Tarifvariante zu dem bereits im Price-Cap enthaltenen Grundangebot der Tarifoption BusinessCall 700 dar. Die in den Price-Cap-Regelungen vom 09.12.1997 vorgegebenen Tarifsenkungen für die erste Price-Cap-Periode hat die Deutsche Telekom AG bereits erfüllt, so daß jede weitere Senkung den Kunden zusätzlich zugute kommt.

Die nach § 5 Abs. 1 TEntgV im Price-Cap-Genehmigungsverfahren grundsätzlich vorgeschriebene Vorlage erforderlicher Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der vorgegebenen Maßgrößen ist in diesem Fall entbehrlich, da die Einhaltung der Vorgaben, wie dies in der Genehmigung vom 30.01.1998 bereits festgestellt wurde, erfüllt ist und jede weitere Tarifsenkung insoweit letztlich nur noch eine "Übererfüllung" der Vorgaben darstellt. Des weiteren ergibt sich aus den Tarifsenkungen ein niedrigeres Ausgangsniveau in der nächsten Price-Cap-Periode.

Für eine Einbindung des Intern-Bonus, d. h. einem Preisnachlaß für bestimmte Verbindungen, die zwischen den vereinbarten Anschlüssen hergestellt werden sowie der Multi-Site-Option, d. h. der Erweiterung des Vertrags um weitere Telefonanschlüsse für das Optionsangebot BusinessCall 700 in das Price-Cap-Verfahren spricht auch, daß die neuen Tarifvarianten, unterstellt, sie wären bereits jetzt im Price-Cap enthalten und würden nicht gegen sonstige Vorschriften verstoßen, aufgrund der erzielten Senkungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG genehmigt werden müßten. Eine Ablehnung der Senkung oder langwierige, mit erheblichem Prüfungsaufwand verbundene Genehmigungsverfahren würden zudem auf das Unverständnis des Verbraucher treffen, sowie den erforderlichen Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig erhöhen.

Desweiteren hat die Regulierungsbehörde gemäß § 27 Abs. 3 TKG neben der Einhaltung der o. g. Maßgrößen auch zu prüfen, ob die beantragten Entgelte mit anderen Vorschriften des TKG oder anderen Rechtsvorschriften in Einklang stehen. Sofern diese nicht im Einklang stehen, ist die Genehmigung der Entgelte zu versagen.

Die eigentliche Prüfung im Rahmen des Price-Cap-Verfahrens beschränkt sich nach § 27 Abs. 4 TKG i. V. m. § 5 TEntgV auf die Einhaltung der nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen. Für eine darüber hinaus gehende Prüfung der in § 24 Abs. 2 TKG enthaltenen Anforderungen verbleibt nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 TEntgV grundsätzlich kein Raum. Sie widerspräche auch dem Sinn und Zweck der Price-Cap-Regulierung, dem Unternehmen eine höhere Preisflexibilität und Planungssicherheit zu ermöglichen und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die Prüfung der vorgelegten Entgeltanträge während der Laufzeit des Price-Cap insbesondere im Hinblick auf eine kurzfristige Genehmigungserteilung zu erleichtern.

Daher gilt der Maßstab des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG gemäß § 27 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 TKG bereits bei Einhaltung der vorgegebenen Maßgrößen als erfüllt. Mögliche Verstöße gegen das Verbot unzulässiger Abschlüsse nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation beeinträchtigen, wären in vorliegendem Genehmigungsverfahren nur dann von Relevanz, wenn ein Verstoß im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung erkennbar, also offenkundig ist.

Offenkundigkeit liegt jedoch nur dann vor, wenn die Nichteinhaltung der Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG für die Regulierungsbehörde auf Grund bereits vorhandener Unterlagen, Kenntnisse und Erfahrungen ohne weiteres ersichtlich ist. Eine Offenkundigkeit ist dagegen nicht gegeben, wenn die Beschlußkammer zur Entscheidungsfindung noch Ermittlungen durchführen müßte, bzw. auf weitere Nachweise oder Stellungnahmen der Antragstellerin angewiesen wäre.

Vorliegend ist in Bezug auf die beschriebenen optionalen Leistungsmerkmale kein offenkundiger Verstoß gegen die Anforderungen von § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 TKG gegeben.

Die Antragstellerin hat in Anlage 3 zu o. g. Antrag auf Genehmigung im Rahmen der Price-Cap-Regulierung die Auswirkungen auf den Markt gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 detailliert beschrieben.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Auswirkungen dieses Angebots für die Kunden und die Wettbewerber ist hierbei der Umsatz eines Modellkunden mit Verbindungen im Telefondienst, der mit dem gültigen Standardtarif und mit dem Tarifangebot Dial & Benefit der Antragstellerin bewertet ist. Das Telekommunikationsprofil wurde durch eine Analyse der Kommunikationsdatensätze der Dial & Benefit Kunden der Antragstellerin erstellt.

Der Modellkunde eines BusinessCall 700 Vertrages erzielt einen monatlichen Nettoumsatz von 35.000,- DM mit Verbindungen und hat drei Standorte mittels Multi-Site-Option in das Optionsangebot eingebunden. Bei einem BusinessCall 700 Vertrag unter Berücksichtigung der zusätzlichen monatlichen Ausgaben für die Multi-Site-Option und für Veränderungsentgelte ergäbe sich für diesen Modellkunden ein effektiver Preisvorteil gegenüber den Standardtarifen 1998 in Höhe von 18,5%.

Würde dieser Modellkunde die Leistungen eines vergleichbaren Angebots von z. B. o.tel.o (Professional Voice Service) oder ARCOR (Town-to town and All in) in Anspruch nehmen, so ergäbe sich bei den Wettbewerbsangeboten eine Ersparnis von 31,3% bzw. 32,0%. Dieser Preisabstand resultiert zum einen aus den niedrigeren Basistarifen und zum anderen aus den höheren Mengenrabatten, die von den Wettbewerbern gewährt werden.

Den Wettbewerbern der Deutschen Telekom AG ist es somit offensichtlich möglich, vergleichbare Leistungen zu erheblich günstigeren Konditionen am Markt anbieten zu können.

Ein offenkundiger Verstoß gegen das Verbot unzulässiger Abschlüsse nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation beeinträchtigen, ist folglich nicht erkennbar.

Auch werden einzelnen Nachfragern keine Vorteile i. S. v. § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG gegenüber anderen Nachfragern gleichartiger oder ähnlicher Telekommunikationsdienstleistungen eingeräumt, da sich dieses Angebot an jeden Kunden der Antragstellerin richtet, der die beschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Die Befristung der Genehmigung erfolgt gemäß § 28 Abs. 3 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 Satz 3 TKG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Kuhrmeyer  
(Vorsitzender)

Funk  
(Beisitzer)

Busch  
(Beisitzer)